

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 16.09.2008

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2004**Großzügige und zum Teil unnötige Landesförderung von Kurzzeitpflegeplätzen****Beschluss** des Landtages

vom 08.11.2006 (Nr. 29 der Anlage zu Drs. 15/3282)

vom 05.12.2007 (II Nr. 4 i der Anlage zu Drs. 15/4300 - nachfolgend nochmals abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass eine endgültige Bewertung der Antwort der Landesregierung vom 24.05.2007 (Drs. 15/3834) erst möglich ist, wenn die Ergebnisse einer Reform des SGB XI auf Bundesebene vorliegen. Er erwartet von der Landesregierung einen weiteren Bericht bis zum 30.09.2008.

Antwort der Landesregierung vom 16.09.2008

Die Antwort der Landesregierung vom 24.05.2007 in der Drucksache 15/3834 wird wie folgt abschließend ergänzt:

Die Reform des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) ist durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874) zum 01.07.2008 in Kraft getreten. In Bezug auf die Regelungen zur Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und der Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) ergibt sich folgende vergleichende Darstellung:

Rechtslage nach dem SGB XI zum Zeitpunkt der Prüfung

Nach § 39 SGB XI (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson) übernahm die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für die Dauer von maximal vier Wochen je Kalenderjahr, wenn eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubes etc. verhindert war. Weitere Voraussetzung war, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens zwölf Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse durften im Einzelfall die Summe von 1 432 Euro nicht übersteigen.

Nach § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) konnte, wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden konnte und auch teilstationäre Pflege nicht ausreichte, Pflege in einer vollstationären Einrichtung gewährt werden,

- a) für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder
- b) in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend war.

Der Anspruch bestand - ebenfalls - für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.

Die maximale Förderdauer nach § 10 Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) betrug für einen Pflegebedürftigen bei Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege maximal acht Wochen pro Kalenderjahr.

Rechtslage nach Änderung des SGB XI durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Die Regelungen der §§ 39 und 42 SGB XI gelten im Wesentlichen bis auf die nachfolgend dargestellten Änderungen unverändert fort.

In § 39 SGB XI (Verhinderungspflege) ist die sogenannte Vorpflegezeit als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von zwölf Monaten auf sechs Monate verkürzt worden. Der Leistungshöchstbetrag ist auf 1 470 Euro erhöht worden.

Mit der Verkürzung dieser Vorpflegezeit wurde auch der von Niedersachsen unterstützten Forderung des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, entsprochen.

In § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) ist ein Anspruch auf Kurzzeitpflege in begründeten Einzelfällen bei zu Haus gepflegten Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch in geeigneten Einrichtungen der Behindertenhilfe oder anderen geeigneten Einrichtungen neu geschaffen worden (§ 42 Abs. 3 SGB XI). Der Leistungshöchstbetrag ist auf 1 470 Euro erhöht worden.

Dies vorangeschickt, nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz wurden die Leistungen der Pflegeversicherung insgesamt und auch im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege erhöht und die Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme erleichtert. Leistungen der Pflegekassen sind noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtet worden. Es wurden strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung vorgenommen, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ und einer weiteren Stärkung der häuslichen Pflege Rechnung tragen.

Diese Änderungen entsprechen auch der Zielsetzung der Landesregierung, die Situation Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen gerade im Umfeld der häuslichen Pflege weiter zu verbessern. Die Kurzzeit- und Verhinderungspflege muss gestärkt werden, um sie vermehrt als „Überleitungspflege“ und zur Entlastung der Angehörigen zu nutzen. Anreize zur Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Verhinderungspflege sind geeignet, die häusliche Pflegesituation zu entlasten. Damit wiederum ist die Chance eröffnet, dass im Einzelfall die dauerhafte Aufnahme in einer vollstationären Pflegeeinrichtung - mit häufig entsprechenden Folgekosten zulasten der Träger der Sozialhilfe - vermieden oder zumindest verschoben wird.

Die Landesregierung ist daher der Auffassung, dass die geforderte Beschränkung der Dauer der Landesförderung nach § 10 NPflegeG auf maximal vier Wochen pro Kalenderjahr einer Stärkung und Verbesserung der Pflege im häuslichen Umfeld entgegensteht.

Die Ist-Ausgaben in diesem Bereich (Kapitel 05 36 Titel 893 88) sind seit 2004 rückläufig (Ist-Ausgabe 2004: 11,842 Mio. Euro; Ist-Ausgabe 2005: 11,682 Mio. Euro; Ist-Ausgabe 2006: 11,586 Mio. Euro; Ist-Ausgabe 2007: 9,769 Mio. Euro). Unter finanziellen Aspekten besteht daher nach Auffassung der Landesregierung kein Handlungsdruck zur Reduzierung der Förderhöchstdauer auf vier Wochen pro Kalenderjahr oder zur Beschränkung der Förderung auf entweder Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege.

Ergänzend wird auf folgende Erwägungen hingewiesen:

Die Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege stellt eine geeignete Gelegenheit dar, nach einer stationären Krankenhausbehandlung Aufschluss darüber zu erhalten, inwieweit bei den betroffenen Personen Möglichkeiten zur häuslichen Versorgung (noch) bestehen. Ein solcher Orientierungszeitraum kann aus medizinischer und/oder pflegerischer Sicht wie auch für die pflegebedürftigen Menschen selbst oder die Angehörigen von großem Nutzen sein. Nach Erfahrungen aus der Praxis werden diese in der Kurzzeitpflege liegenden Möglichkeiten noch nicht hinreichend genutzt - mit der Folge von übereilten Entscheidungen für einen dauerhaften Heimaufenthalt oder insuffizienter Rückkehr in den häuslichen Bereich. Gleiches gilt für die durch Kurzzeitpflege erzielbare Reha-Fähigkeit bei Personen mit grundsätzlich vorhandenem Reha-Potenzial. Insoweit bedarf es auch der Prüfung und Bewertung der zurzeit praktizierten Überleitungsverfahren und Instrumente und bedarfsweise der Erarbeitung von Alternativen.

Die Einführung der DRGs (Diagnose-related-groups) hat eine Verringerung von Verweildauern im Krankenhaus mit sich gebracht. Erfahrungen aus der Einführung von DRGs in anderen Staaten lassen in der Folge davon einen deutlichen Anstieg der Anzahl von Personen erwarten, die nach stationärer Behandlung noch einen - zeitlich begrenzten - stationären Pflegebedarf (ohne entsprechenden Behandlungsbedarf) aufweisen.

In Bezug auf die Verhinderungspflege hat - wie oben dargestellt - der Bundesgesetzgeber zur weiteren Stärkung der häuslichen Pflege die Vorpflegezeit als Voraussetzung für erstmalige Inanspruchnahme von bisher zwölf auf sechs Monate verkürzt.

Die vorgeschriebene Dauer der häuslichen Pflege insbesondere durch Angehörige, die vor einer erstmaligen Inanspruchnahme der Leistung Verhinderungspflege realisiert sein muss, schützt zwar die Pflegeversicherung vor unangemessenen finanziellen Belastungen, die entstehen könnten, wenn bei einem Erholungsurlaub der Pflegeperson bereits kurz nach Beginn der Pfl egetätigkeit ein Anspruch auf Verhinderungspflege bestehen würde. Andererseits können Krisensituationen in der häuslichen Pflege, z. B. bei einem Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson, den Bedarf nach einer Verhinderungspflege auslösen. Mit der generellen Verkürzung der Warte- und Vorpflegezeit wird diesem Gesichtspunkt stärker Rechnung getragen, ohne die Pflegeversicherung finanziell zu überfordern. Damit wird die aufopferungsvolle Tätigkeit pflegender Angehöriger besser anerkannt.

Die Forderung, die Möglichkeit der Förderung auf einen Zeitraum von vier Wochen zu beschränken, würde bewusst die vom Bundesgesetzgeber vorgesehene Leistungsdauer der Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf die Hälfte begrenzen.

Die Landesregierung sieht daher aus den vorgenannten Gründen davon ab, die Förderung der Investitionskosten nach § 10 NPflegeG bei Kurzzeit- und Verhinderungspflege auf einen Zeitraum von maximal vier Wochen zu beschränken.